

Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Hoppegarten (Sondernutzungssatzung Hoppegarten)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am **xx.xx.2023** folgende Sondernutzungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Hoppegarten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die im § 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Parkplätze, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG sowie des § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch, § 14 Abs.4 BbgStrG).

§ 3 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern,

- b) das Aufstellen von Fahrradständern und Fahrrädern mit Werbung
 - c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum alleinigen Zwecke der Werbung,
 - d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen und -wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen aller Art,
 - e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art,
 - f) das Aufstellen von Automaten,
 - g) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Werbeanlagen jeglicher Art, z.B. Reklametafeln, Werbeschilder, Hinweisschildern, Aufsteller, Schriftbänder, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
 - h) das Anbringen/Befestigen von Werbeplakaten an gemeindeeigenen Beleuchtungsmasten oder an gemeindeeigenen Grundstückseinfriedungen.
 - i) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
 - j) das Lagern von Baumaterial (z.B. Sand, Kies, Steinen usw.), Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, mobile Toilettenanlagen und Container jeglicher Art, Baubuden und -wagen, Krananlagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen,
 - k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
 - l) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen sowie das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung.
- (3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn für eine übermäßige Straßenbenutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt ist oder sie einer baulichen Anlage dient, für die eine Baugenehmigung vorliegt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 sind folgende Nutzungen der Straßen erlaubnisfrei:
- a) Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien auf Gehwegen für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag, darüber hinaus soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.
 - b) Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung ergeben (z. B. das Abstellen von Müllgefäßen zur Entleerung, die Lagerung von Altkleidern oder Schrott bei Straßensammlungen am Vorabend des Abholtages).
 - c) Das Bereitstellen von Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag.
 - d) Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.
 - e) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen wie z.B., Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Markisen, Briefkästen und sonstige Anlagen,
 - über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,

- in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat,
 - f) Dekorationen aus Anlass von festlichen Umzügen, Prozessionen, zur Pflege des Brauchtums und ähnlichen Veranstaltungen,
 - g) Papier- und Glascontainer der öffentlich-rechtlichen Ent- und Versorgungsträger und deren Beauftragte auf mit der Gemeinde abgestimmte Stellflächen,
 - h) Die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder selbst ausgeführt werden.
- (2) In anderen Vorschriften geforderte öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere § 59 i.V.m. § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), bleiben von Abs. 1 unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Plakatwerbung durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, Volksinitiativen steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag mit einer Grundfläche bis DIN A1 erlaubnisfrei aber anzeigepflichtig, soweit keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen an öffentlichen Lichtmasten der Gemeinde.
- (2) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.
- (3) Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Wahlen verpflichtet sich jede Partei ihre Plakatwerbung ohne Beschädigung an den Lichtmasten zu entfernen. Andernfalls wird eine entsprechende Gebühr für das Entfernen und Entsorgen erhoben.
- (4) Das Anbringen von Wahlplakaten ist unzulässig
- a) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 - b) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, wie Leitgeländern, Hinweisschildern und Wegweisern, Lichtmasten mit Verkehrszeichen, an gasbetriebener Beleuchtung, an Lichtsignalanlagen, an Verkehrsschutzgittern sowie an Bäumen,
 - c) an Bestandteilen des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern.
- (5) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Wahlplakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen.

- (6) Sondernutzungen nach Absatz 1 sind mindestens 7 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Ort (unter Bezeichnung der Straßen), Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie einen Ansprechpartner*in bezüglich Anbringung und Mängelbeseitigung im Zeitraum der Aufhängung enthalten.

§ 6 Unerlaubte Nutzung

- (1) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder wurden Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Gemeinde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.
- (3) Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung seinen Zahlungspflichten nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so werden die Gegenstände verwertet und entsorgt. In der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist auf diese Folgen hinzuweisen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Ordnungsrechts über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Gemeinde stellt entsprechende Antragsformulare auf der Homepage zur Verfügung.
Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde mit Angaben über Antragsteller, Ort mit Bodenbeschaffenheit der Fläche, Art, Umfang und deren Dauer zu stellen.
- (2) Der Antrag ist durch Zeichnungen, Fotos der beabsichtigten Nutzfläche, Lageplan und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so ist die schriftliche Zustimmung des Berechtigten dem Antrag beizufügen.

§ 9 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt. Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 FStrG entschieden.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen und auch mit nachträglichen Beschränkungen verbunden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Entwässerungsanlagen, sämtliche Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (6) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde und den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (7) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflage nicht erfüllt oder die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (8) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (9) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes gegenüber der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen

des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

- (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Hoppegarten freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die er selbst verursacht oder die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Entwässerungsrinnen, Straßenabläufe, Schachtdeckel sowie Schieberkappen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der Entwässerungsanlagen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die

Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Kostenersatz

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten (einschließlich Folgekosten) zu ersetzen.
- (2) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, Kostenvorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.
- (3) Das Recht auf Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten wird durch zu zahlende Gebühren oder Gebühren- bzw. Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder eine Bedingung nicht berücksichtigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 8 den ursprünglichen Zustand der Straße oder der Anlage nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hoppegarten, xx.xx.23

Sven Siebert
Bürgermeister